



Aktuelle Steuer-Information 03/2008

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kirchensteuerzahlungen

Das Jahr der Zahlung ist entscheidend!

Wenn Sie die gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe abziehen möchten, setzt dies voraus, daß Sie die Zahlungen in dem betreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich geleistet haben und daß Sie hierdurch endgültig wirtschaftlich belastet wurden. Liegen diese Voraussetzungen vor, können Sie die **Kirchensteuer als Sonderausgabe im Jahr der Zahlung abziehen**.

Hierzu gibt es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) keine Ausnahme dergestalt, daß die in einem späteren Veranlagungszeitraum gezahlte Kirchensteuer unter bestimmten Voraussetzungen bereits in einem früheren Veranlagungszeitraum als Sonderausgabe abgezogen werden kann.

Unter bestimmten Umständen kann dies sehr unangenehm werden, wie dies der entschiedene Streitfall vor dem BFH deutlich macht, in dem einem Steuerzahler aufgrund eines hohen Veräußerungsgewinns Kirchensteuer von 37.000 € entstanden war, die er jedoch nicht als Sonderausgabe geltend machen konnte. Denn die Kirchensteuer war erst zwei

Jahre später festgesetzt

worden und in diesem Jahr waren seine Einkünfte so gering, daß sich die gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe nicht auswirkte.

2. ... für Unternehmer

Betriebsveräußerung

Altersvoraussetzung für den Freibetrag bei einer Betriebsveräußerung

Bei der Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs, einer freiberuflichen Praxis oder eines Anteils an einer Personengesellschaft kann der Veräußerer einen Freibetrag und eine Steuerermäßigung u.a. unter der Voraussetzung geltend machen, daß er das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof klargestellt, daß das **55. Lebensjahr im Zeitpunkt der Veräußerung vollendet** sein muß. Es genügt z.B. nicht, daß der Veräußerer im Veräußerungsjahr diese Altersvoraussetzung erfüllt.

Hinweis: Als Veräußerungszeitpunkt ist nicht der Abschluß des Vertrags maßgebend, sondern der **Übergang (mindestens) des wirtschaftlichen Eigentums an den wesentlichen Betriebsgrundlagen.**

Umsatzsteuer bei Kleinunternehmern

Schwankende Umsätze bei Kleinunternehmern

Sogenannte Kleinunternehmer brauchen keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen. Voraussetzung für die **Einstufung als Kleinunternehmer** ist, daß der **Umsatz** des Unternehmers zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer **im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 €** nicht überstiegen hat und **im laufenden Kalenderjahr 50.000 €** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Der Bundesfinanzhof hat sich in diesem Zusammenhang mit der Frage befaßt, wie die Kleinunternehmereigenschaft bei schwankenden Umsätzen zu bestimmen ist, und dabei festgelegt, daß der Unternehmer bei Überschreiten der Vorjahresgrenze von 17.500 € im folgenden Jahr auch dann nicht als Kleinunternehmer besteuert werden kann, wenn bereits zu Beginn des Jahres voraussehbar ist, daß der Jahresumsatz wieder unter die Grenze von 17.500 € sinken wird.

Beispiel: Hat der maßgebliche Umsatz 2007 mehr als 17.500 € betragen, muß der Unternehmer 2008 Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Gleichzeitig ist er auch berechtigt, ab 2008 Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und die ihm in Rechnung gestellte **Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen**.

Bewirtungskosten bei Schulungsveranstaltungen

Geschäftspartner oder Arbeitnehmer ist die entscheidende Frage

Aufwendungen für eine geschäftlich veranlaßte Bewirtung sind steuerlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar, soweit sie 70% des angemessenen Betrags übersteigen. Diese Abzugsbeschränkung findet nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) auch dann Anwendung, wenn ein Unternehmen bei einer Schulungsveranstaltung Personen bewirtet, die nicht seine Arbeitnehmer sind.

Im konkreten Fall setzte ein Hersteller zum Vertrieb seiner Produkte Fachberater und Handelsvertreter ein, die freiberuflich für ihn tätig wurden. Für diesen Personenkreis führte er ganztägige Schulungsveranstaltungen durch, bei denen die Teilnehmer auf seine Kosten verpflegt wurden.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzamts, das die **Aufwendungen für die Verpflegung als Bewirtungskosten angesehen** und den **Betriebsausgabenabzug entsprechend gekürzt** hatte. Er entschied, daß Bewirtungsaufwand nur dann unbeschränkt abziehbar sein könne, wenn ein Unternehmer seine Arbeitnehmer bewirte. Die Bewirtung selbständig tätiger Geschäftspartner werde hingegen stets von der gesetzlichen Abzugsbeschränkung erfaßt.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Firmenwagen

Privates Nutzungsverbot muß kontrolliert werden

Wenn ein **Firmenwagen vom GmbH-Geschäftsführer privat genutzt wird**, muß der daraus entstehende **geldwerte Vorteil** monatlich nach der 1%-Regelung versteuert werden. Wird das Fahrzeug darüber hinaus für **Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** genutzt, erhöht sich der zu versteuernde Betrag um weitere 0,03% für jeden Entfernungskilometer, der für diesen Weg zurückgelegt wird.

In der Praxis wird häufig versucht, diese Besteuerung durch ein **vertragliches Verbot der Privatnutzung** zu vermeiden. Im Fall eines Gesellschafter-Geschäftsführers kam allerdings die Finanzverwaltung zu der Auffassung, daß vom Ansatz eines geldwerten Vorteils nur abgesehen werden kann, **wenn die Einhaltung eines solchen Nutzungsverbots auch überwacht wird** (beispielsweise durch das Führen eines Fahrtenbuchs) oder wegen der besonderen Umstände nachweislich so gut wie ausgeschlossen ist, weil das Fahrzeug beispielsweise auf dem Firmengelände abgestellt wird und der Schlüssel abgegeben werden muß.

Das Finanzgericht Berlin, das diese Streitfrage klären sollte, folgte der Ansicht der Finanzverwaltung. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung nutze ein GmbH-Geschäftsführer ein ihm zur Verfügung stehendes repräsentatives Betriebsfahrzeug der GmbH ebenso für private Fahrten. Verstärkt wurde diese Ansicht, weil die Ehefrau des Geschäftsführers in ihrer eigenen Steuererklärung angegeben hatte, jährlich an 210 Tagen mit dem Pkw von der Wohnung zur Arbeitsstätte zu fahren, obwohl der einzige private Pkw der Familie keine entsprechende Gesamtfahrleistung aufwies.

Ein vertraglich von der GmbH ausgesprochenes Verbot der privaten Nutzung des Firmenwagens sei jedenfalls dann nicht geeignet, wenn eine **tatsächliche Kontrolle des Privatnutzungsverbots nicht nachgewiesen** werden könne. Im Streitfall lag es nahe, daß jedenfalls für alle über die Wege der Ehefrau von der Wohnung zur Arbeitsstätte hinausgehenden Privatfahrten (z.B. zum Einkaufen, Privatfahrten an Wochenenden) das betriebliche Fahrzeug der GmbH genutzt wurde.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Firmenwagengestellung an Arbeitnehmer

Was ist bei Kostenübernahme durch Arbeitnehmer zu beachten?

In drei Grundsatzentscheidungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten für einen Firmenwagen Stellung genommen:

1. Übernahme laufender Kfz-Kosten

- **1%/0,03%-Methode**

Wird der geldwerte Vorteil aus einer Firmenwagengestellung nach der 1%/0,03%-Methode ermittelt, ist eine Kürzung dieses geldwerten Vorteils z.B. wegen Übernahme der Treibstoff-

und/oder Garagenkosten durch den Arbeitnehmer nicht zulässig. Nur pauschale oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs bemessene Entgelte rechnet die Finanzverwaltung auf den geldwerten Vorteil an.

Diese Verwaltungsauffassung hat der BFH jetzt bestätigt. Vom Arbeitnehmer getragene individuelle Kosten sind kein Entgelt für die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs. Der BFH lehnt es auch ab, die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten als Werbungskosten zu berücksichtigen.

- **Fahrtenbuchmethode**

Bei der Fahrtenbuchmethode wird der geldwerte Vorteil für die Privatfahrten und die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit den auf diese Fahrten entfallenden anteiligen Gesamtkosten angesetzt. Ab dem 01.01.2008 gehören die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht mehr zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs.

Abweichend hiervon rechnet der BFH in den Fällen der Fahrtenbuchmethode die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Aufwendungen (im Streitfall Treibstoffkosten) einerseits zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs und läßt sie andererseits zum Werbungskostenabzug zu. Dies müßte in der Regel für den Arbeitnehmer zu einem günstigeren Ergebnis führen.

2. Zuschüsse zu den Anschaffungskosten

Nicht selten werden in der Praxis Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs geleistet, insbesondere um ein höherwertiges Fahrzeug oder eine höherwertige Sonderausstattung zu bekommen.

Nach bisheriger Ansicht der Finanzverwaltung können diese Zuschüsse im Zahlungsjahr auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden.

Hinweis: Da dies maximal bis zur Höhe des geldwerten Vorteils möglich ist und daher kein negativer Betrag erreicht werden kann, sind Sie gut beraten, höhere Zuzahlungen ggf. auf mehrere Kalenderjahre zu verteilen.

Abweichend von der bisherigen Verwaltungsansicht hat der BFH jetzt entschieden, daß diese Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt sowohl in den Fällen der 1%/0,03%-Methode als auch bei der Fahrtenbuchmethode. Der

BFH behandelt die Zuzahlungen allerdings als Anschaffungskosten für ein Nutzungsrecht, die für den Werbungskostenabzug auf die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer des Nutzungsrechts zu verteilen sind. Einen genauen Abschreibungszeitraum nennt er jedoch nicht.

Die Entscheidung kann im Einzelfall auch deshalb nachteilig sein, weil sich die als Werbungskosten berücksichtigten Zuzahlungen sozialversicherungsrechtlich nicht mindernd auswirken.

3. Zuschüsse bei der Lohnsteuerpauschalierung

Das Betriebsstättenfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß die Lohnsteuer mit einem betriebsindividuellen Nettosteuersatz erhoben wird, soweit in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer nachzuerheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat. Diese Pauschalierungsvorschrift kommt häufig nach Lohnsteuer-Außenprüfungen zur Anwendung.

Der BFH hat auch hierzu entschieden, daß der nach der 1%/0,03%-Methode ermittelte geldwerte Vorteil nicht um die von den Arbeitnehmern selbstgetragenen Treibstoffkosten zu mindern ist, weil es sich nicht um ein vom Arbeitnehmer gezahltes Nutzungsentgelt handelt. Ein Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer scheidet bei einer Pauschalierung von vornherein aus.

5. ... für Hausbesitzer

Nachträgliche Baumaßnahmen

Wann sind nachträgliche Baumaßnahmen sofort steuermindernd?

Werden an einem bereits vermieteten Gebäude nachträglich Baumaßnahmen durchgeführt, ist aus steuerlicher Sicht zu unterscheiden, ob die angefallenen Aufwendungen als (nachträgliche) Herstellungskosten oder als Erhaltungsaufwendungen zu beurteilen sind, und das hat für den Steuerzahler evtl. Auswirkungen auf seine Steuerlast.

Denn nachträgliche Herstellungskosten können nur mit dem jährlichen Abschreibungssatz für das Gebäude steuermindernd abgezogen werden, während Erhaltungsaufwendungen dagegen bereits im Jahr der Zahlung in voller Höhe steuerlich absetzbar sind. Da diese Fragestellung für viele Steuerzahler von so essentieller Bedeutung ist und damit auch häufig Grundlage von Rechtsstreitigkeiten vor den Finanzgerichten war, sind mittlerweile für diese Abgrenzung

detaillierte Kriterien aufgestellt worden. So gilt im Grundsatz Folgendes: **Nachträgliche Herstellungskosten** liegen insbesondere dann vor, wenn ein Gebäude in seiner Substanz und der Nutzungsmöglichkeit erweitert wird oder über seinen bisherigen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird. **Übliche Modernisierungsmaßnahmen** führen dagegen im Regelfall zu sofort abziehbaren Erhaltungsaufwendungen.

Steuerlich kommt noch eine Besonderheit hinzu: Wird das Gebäude zu verschiedenen Nutzungszwecken vermietet, liegen jeweils gesonderte Wirtschaftsgüter vor. Wird z.B. ein Gebäude **teils fremdbetrieblich und teils zu Wohnzwecken** durch Vermietung genutzt, so sind diese **einzelnen Gebäudeteile gesondert zu behandeln**. Dies gilt nach einer jetzt vom Bundesfinanzhof (BFH) getroffenen Entscheidung auch für die Abgrenzung zwischen nachträglichen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen.

Folgendes Beispiel verdeutlicht dies:

Beispiel: A vermietet das Erdgeschoß seines zweigeschossigen Gebäudes für betriebliche Zwecke an einen Unternehmer. Die Wohnung im Obergeschoß vermietet er zu Wohnzwecken an eine Privatperson. Zur Erweiterung der Nutzfläche im Erdgeschoß errichtet A einen Anbau, den er an den Unternehmer vermietet. Außerdem ersetzt er im ganzen Haus die einfach verglasten durch isolierverglaste Fenster.

Da die Baumaßnahme im Erdgeschoß zu nachträglichen Herstellungskosten führt und das Finanzamt das Gesamtgebäude betrachtete statt jede einzelne Vermietung, hatte es auch die Kosten für die Erneuerung der Fenster insgesamt den Herstellungskosten zugerechnet. Dieser Auffassung ist der BFH erfreulicherweise entgegengetreten. Die von ihm vorgeschriebene **getrennte Beurteilung der unterschiedlich genutzten Gebäudeteile** führt dazu, daß die **Kosten für die Fenstererneuerung** im Obergeschoß sofort in voller Höhe als **Werbungskosten** bei den Vermietungseinkünften abgezogen werden können. Nur die das Erdgeschoß betreffenden Kosten stellen nachträgliche Herstellungskosten dar und müssen im Wege der Abschreibung berücksichtigt werden.

Grundsteuer

Grundsteuererlass bei stark geminderten Mieterlösen

Bei bebauten Grundstücken wird die Grundsteuer auf Antrag teilweise erlassen, wenn der normale Rohertrag (also die Mieterlöse) um mehr als 20% gemindert ist und der Vermieter diese Minderung nicht zu vertreten hat.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof entschieden, daß ein Vermieter den Grundsteuererlass unabhängig davon erhält, ob die 20%ige Ertrags- bzw. Mietminderung typisch oder atypisch, strukturell oder nicht strukturell bedingt, vorübergehend oder nicht vorübergehend ist. Die Ertrags- bzw. Mietminderung ist lediglich an der tatsächlich vereinbarten oder an der üblichen Miete zu messen.

Was müssen Sie als Vermieter noch beachten?

Maßgebend für diese Ertrags- bzw. Mietminderung ist **bei Räumen, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs (= Erlasszeitraum) vermietet sind, die tatsächlich vereinbarte Miete**. Somit spielt es keine Rolle, ob etwa der Mieter während des Jahres die Miete schuldig bleibt oder auszieht und ein Nachmieter nicht oder nicht sofort gefunden werden kann.

Hingegen ist bei **zu Jahresbeginn leerstehenden Räumen die „übliche Miete maßgebend**. Unter „übliche Miete“ ist dabei die Miete zu verstehen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung üblicherweise gezahlt wird.

Ein Grundsteuererlaß setzt zudem voraus, daß die tatsächlich erzielten Einnahmen in diesem einjährigen Erlasszeitraum - bezogen auf das Gebäude im Ganzen - hinter diesen Bezugsgrößen um **mehr als 20% zurückbleiben** und den **Vermieter kein Verschulden** an der Ertragsminderung **trifft**. Um dies auszuschließen, muß er sich um eine Vermietung zu einem marktgerechten Preis nachhaltig bemüht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team